

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 6 (1911)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte
Korrespondenzen sind jeweilen bis zum 20ten
jeden Monats zu richten an die
Redaktion: Frau Marie Walser, Winterthur
Brühlbergstrasse 81.

Erscheint am 1. jeden Monats.
Einzelabonnements:
Preis:
Inland Fr. 1.—) per
Ausland „ 1.50) Jahr
Paketpreis b. 20 Nummern
an: 5 Cts. pro Nummer.
(Im Einzelverkauf kostet
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen:
an die
Administration:
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

Arbeiterfrauen! Warnt eure Männer vor der Unterschrift der Referendumsbogen!
An alle Arbeitervereine, Gewerkschaften und Krankenkassen.

Das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung ist von den eidgenössischen Räten in der Schlussabstimmung angenommen und am 14. Juni im Bundesblatt publiziert worden. Die Frist zur Ergreifung des Referendums geht bis zum 12.

nern des Gesetzes und den hinter ihnen stehenden Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaften nicht und sie werden es reichlich fließen lassen, um die nötigen 30,000 Unterschriften zu bekommen. Dabei wird man auch auf die Arbeiter spekulieren, denen die



Heimarbeit. Handstickerin in Appenzell S.-N.

September. Nach den Erscheinungen bei der Schlussabstimmung im Nationalrat und der Haltung gewisser Blätter zu schließen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Referendum ergriffen und schon in nächster Zeit mit dem Sammeln von Unterschriften begonnen wird. An Geldmitteln fehlt es den Geg-

ihnen vom Gesetz gebotenen Vorteile nicht bekannt sind. Es ist auch vorauszu sehen, daß Fabrikhaber die Arbeiter ihrer Betriebe zur Unterzeichnung der Unterschriftenbogen anhalten, wie das bei andern Anlässen auch schon geschehen ist.

Der leitende Ausschuss des Schweizerischen Ar-